



INHALT: Vollzug der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564);

Landratsamt

Vollzug der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564)

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

- Alle privaten oder gewerblichen Tierhalter, die Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im Landkreis Pfaffenhofen halten, haben das Geflügel aufzustallen.
- Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten und wasserdichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden,
 - die Eingänge zu den Geflügelhaltungen mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion versehen werden und die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler unterbleibt,
 - gehaltenes Geflügel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen wird,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden.
- Alle Geflügelhalter im Landkreis Pfaffenhofen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamtes Pfaffenhofen anzuzeigen.
- Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die zuständige Behörde kann für Betriebe der Ziffer I. weitere klinische, serologische und virologische Untersuchungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

III.

Zuwerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 64 Nr. 17 Geflügelpest-Verordnung in Verb. mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes geahndet werden.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Hauptgebäude des Landratsamtes Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, an der Informationstafel im Erdgeschoss und in der Servicestelle eingesehen werden.

Begründung:

A.

Gestützt auf ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.11.2016 fordert die Regierung von Oberbayern die Kreisverwaltungsbehörden auf, unverzüglich in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich ein Aufstellungsgebot gemäß §13 der Geflügelpestverordnung zu erlassen.

Am 09.11.2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u. a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Sammelpätzen.

B.

Das Landratsamt Pfaffenhofen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des tierseuchenrechts, GVBl 2012, S. 56) i.V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG)

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 18.11.2016

5/52/5600.5.3

Martin Wolf, Landrat

Tag der Veröffentlichung: 18.11.2016